

Schweizerisches Bundesgericht

Autor(en): **Monnier / Renold, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **34 (1905)**

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-622936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Bundesgericht.

Das Bundesgericht

hat,

unter Mitwirkung der Herren Bundesgerichtspräsident Monnier, Bundesrichter Weber, Clausen, Soldati, Attenhofer, Perrier, Favay, Honegger, Ursprung, Ostertag und Schurter,

in Sachen

der fünf schweizerischen Hauptbahnen (der Gesellschaft der Gotthardbahn, Jura-Simplon-Bahn, Schweiz-Nordostbahn, Schweiz. Centralbahn, Vereinigten Schweizerbahnen), Rekurrenten,

gegen

den Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft,
Rekursbeklagten,

betreffend Einlagen in den Erneuerungsfonds,

in Erwägung:

1. daß der Rekurs infolge freihändigen Rückkaufs für sämtliche Rekurrenten, mit Ausnahme der Gotthardbahn, gegenstandslos geworden ist;

2. daß die Vertreter des Bundesrates und der Gotthardbahn — die letzteren unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion der Gesellschaft — am Rechtstage vom 28. Dezember 1905 folgenden Vergleich abgeschlossen haben:

Das Regulativ des Bundesrates vom 12. Juni 1899 wird für die Gotthardbahn folgendermaßen festgestellt:

1. Einlagen in den Fonds.

Die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds sollen betragen:

a. für Oberbau.

Für das Jahr 1896	Fr. 312 170. —
„ „ „ 1897	„ 329 227. —
„ „ „ 1898	„ 346 284. —
„ „ „ 1899	„ 363 341. —
„ „ „ 1900	„ 380 398. —
„ „ „ 1901	„ 395 947. —
„ „ „ 1902	„ 411 496. —
„ „ „ 1903	„ 427 046. —

für den weiteren Zeitraum von drei Jahren (1904, 1905 und 1906) haben sie zu betragen, für jeden Meter der eigenen Geleise nach dem Bestände im Jahresdurchschnitt 35, 20 Cts. und außerdem für jeden auf der eigenen Bahn ausgeführten Lokomotivkilometer ausschließlich Rangierdienst 5, 36 Cts.

Es bleiben bestehen die Alinea des bundesrätlichen Regulativs:

„Unter eigener Bahn ist in diesem Falle die Länge der im Eigentum einer Unternehmung „stehenden Geleise verstanden.“

„Als Bestand der Geleise im Jahresdurchschnitt ist das arithmetische Mittel aus den Beständen „am Anfang und am Ende des Jahres anzunehmen, insofern dieser Durchschnitt nicht genauer „bestimmt werden kann.“

„Der Parcours der Lokomotiven auf gepachteten oder mitbenützten Strecken ist für die Berechnung „der Einlagen in den Erneuerungsfonds beim Eigentümer der betreffenden Strecken in Ansatz zu „bringen.“

b. für Rollmaterial.

Für jeden von den eigenen Lokomotiven der Gotthardbahn auf eigener und fremder Bahn zurückgelegten Kilometer inklusive Rangierdienst:

4,95 Cts. für den Zeitraum von 1896—1903 und

5,05 Cts. für die Jahre 1904, 1905 und 1906;

ferner für jeden von den eigenen Personenwagen und für jeden von den eigenen Lastwagen (Post-Gepäck- und Güterwagen) auf eigener und fremder Bahn zurückgelegten Achskilometer

0,439 Cts. für Personenwagen

0,191 Cts. für Lastwagen

} für den Zeitraum von 1896—1903,

und

0,495 Cts. für Personenwagen

0,195 Cts. für Lastwagen

} für die Jahre 1904, 1905 und 1906.

c. für Mobilien und Gerätschaften.

2 1/2 % vom gesamten Bilanzwert des Mobilien und der Gerätschaften (inklusive Inventar der Werkstätten) im Jahresdurchschnitt.

Als Bilanzwert im Jahresdurchschnitt ist das arithmetische Mittel der Bestände am Anfang und am Ende des Jahres anzunehmen, sofern dieser Jahresdurchschnitt nicht genauer bestimmt werden kann.

2. Entnahmen aus dem Fonds.

„Der Erneuerungsfonds darf zur Deckung folgender Ausgaben in Anspruch genommen werden:“

a. bezüglich des Oberbaues.

„Für die Kosten der im Verlaufe des Jahres zu Erneuerungszwecken verwendeten Oberbaumaterialien als: Schwellen, Schienen und Befestigungsmittel, Weichen, Kreuzungen, Drehstühle und Schiebehöfen (inklusive Fundierung der beiden letztgenannten).“

Den Erneuerungskosten dürfen für das Legen des Oberbaues die von den Experten ermittelten Arbeitslöhne beigelegt werden.

In Abzug zu bringen ist der von den Experten ermittelte Wert des Altmaterials.

b. bezüglich des Rollmaterials.

(gleich Antrag der Gotthardbahn).*)

c. bezüglich des Mobiliars.

(gleich Antrag der Gotthardbahn).*)

3. Ausnahmebestimmungen.

Der Bundesrat verzichtet darauf, den Nachsatz sub lit. a des Regulativs, lautend: „ebenso alle Verwendungen, welche bei der Festsetzung der Einlagen in den Erneuerungsfonds nicht berücksichtigt worden sind“ —, aufrecht zu erhalten, in Anbetracht der Erklärung der Gotthardbahn, daß dieser Satz selbstverständlich und nur seiner Selbstverständlichkeit wegen beanstandet worden sei.

4. Revisionsvorbehalt.

I. Die Parteien sind einverstanden, daß die von den Experten für die Jahre 1904, 1905 und 1906 festgesetzten Koeffizienten auch gelten sollen für die Jahre 1907 und 1908, resp. bis zum Ablauf der Konzessionsdauer.

Beim Eintritt wesentlicher Änderungen in den Eigentums- und Betriebsverhältnissen der Bahnunternehmung können die vorstehenden Bestimmungen betreffend die Einlagen in den Erneuerungsfonds einer Revision unterworfen werden.

II. Definitive Einlage der Gotthardbahn pro 1896 = Fr. 744 584. —.

III. Die definitiven Einlagen der Gotthardbahn pro 1897 und die folgenden Jahre sind ebenfalls nach den festgestellten Normen zu berechnen.

IV. Differenzbeträge, welche sich aus dieser Neuberechnung gegenüber den Jahresrechnungen 1896 bis 1905 ergeben, sind in der Jahresrechnung pro 1906 auszugleichen, ebenso Differenzen, welche sich mit Bezug auf die Verwendungen des Erneuerungsfonds ergeben. Der übrige Inhalt von Ziffer IV wird gestrichen.

Allgemeiner Vorbehalt:

Die Berechnung des konzessionsgemäßen Reinertrages wird durch dieses Regulativ in keiner Weise präjudiziert. Die Gotthardbahn erklärt sich mit Rücksicht hierauf einverstanden, daß die Normen, welche sich aus dem Expertengutachten ergeben, maßgebend sind für die Zeit vom Inkrafttreten des Rechnungsgesetzes an.

Die Parteien sind einverstanden, daß die Instruktionskommission endgültig entscheide über die Verteilung der Kosten der Expertise, sowie der gerichtlichen Schreibgebühren und Auslagen.

3. Daß die Instruktionskommission gestützt auf den Schluppassus des vorstehenden Vergleiches folgenden Entscheid getroffen hat:

„1. Von den Kosten der Expertise, deren Betrag auf Fr. 42 130. — bestimmt wird, hat die Gotthardbahn „die Summe von Fr. 10 000. — und die Schweiz. Eidgenossenschaft die Restsumme von Fr. 32 130. — zu bezahlen.

„2. Die Eidgenossenschaft hat ferner die bundesgerichtlichen Schreibgebühren und die Kanzleiauslagen „(in noch festzustellendem Betrage) zu bezahlen.

*) Siehe Rückseite.

„3. Die Kostenforderung der Gotthardbahn für Hilfsarbeiten bei der Expertise im Betrag von Fr. 17 500. —
„wird abgewiesen.“

4. Daß die Direktion der Gotthardbahn, laut Telegramm und Brief vom 29. Dezember 1905, dem vorstehenden Vergleich vorbehaltlos genehmigt hat;

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als im Sinne der vorstehenden Erwägungen erledigt erklärt und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr berechnet; bezüglich der übrigen Kosten, nämlich:
 - a. der Instruktionkosten (Expertise), im Betrage von Fr. 42 130. — und
 - b. der gerichtlichen Schreibgebühren und Kanzleiauslagen, welche sich auf Fr. 883. 70 belaufen, hat es beim Entschiede der Instruktionskommission sein Bewenden.
3. Dieser Beschluß ist der Direktion der Gotthardbahngesellschaft in Luzern und dem Advokaten Dr. Paul Scherrer in Basel zu handen des schweizerischen Bundesrates schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 30. Dezember 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

Monnier.

Der Sekretär:

Dr. W. Renold.

*) Die Anträge der Gotthardbahn lauten folgendermaßen:

b. bezüglich des Rollmaterials:

„Für die Abschreibung ganzer Lokomotiven und Tender, Personenwagen und Lastwagen und für die separate Erneuerung von Lokomotivkesseln.

„Ausgaben für den separaten Ersatz anderer Bestandteile des Rollmaterials sind zu den gewöhnlichen Unterhaltungskosten zu rechnen und dürfen somit nicht aus dem Erneuerungsfond gedeckt werden.

„Als Erlös aus Altmaterial sind von den Abschreibungsbeträgen in Abzug zu bringen:

„Für ganze Lokomotiven 7%: für einzelne Lokomotivkessel 16% und für Wagen aller Art 4% vom Neuwert derselben.“

c. bezüglich des Mobiliars:

„Die Abschreibung ganzer Objekte, deren Wert Fr. 10 per Objekt übersteigt.

„Der Ersatz von Gegenständen im Werte von Fr. 10 und weniger per Objekt fällt unter den Begriff des gewöhnlichen Unterhaltes; die daherigen Ersatzkosten dürfen deshalb nicht aus dem Erneuerungsfonds gedeckt werden.

„Erlöse aus Altmaterial sind von den Erneuerungskosten nicht in Abzug zu bringen.“